

HESSEN



## **Merkblatt 6.2/2026**

zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für **Jungbestandspflege (B3)** nach der Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen vom 27.05.2025

**Bitte lesen Sie dieses Merkblatt zunächst aufmerksam durch,  
bevor Sie mit dem Ausfüllen Ihres Förderantrages beginnen.  
Dieses Merkblatt ist ausschließlich für Ihre Unterlagen bestimmt.**

### **ALLGEMEINE HINWEISE**

Die Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen definiert die förderfähigen Maßnahmen, den Kreis der Antragsberechtigten sowie die Grundsätze der Zuwendungsgewährung.

Die Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung sind auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/forsten/forstliche-foerderung>) veröffentlicht.

Mit dem Förderbereich „Jungbestandspflege (B3)“ wird die Herstellung einer standortgemäßen, klimaangepassten Baumartenmischung beziehungsweise die Sicherung der Stabilität und Vitalität der Bestände gefördert.

Für die vollständige Antragstellung werden folgende Informationen bzw. Unterlagen in digitaler Form benötigt:

- das ausgefüllte „Maßnahmenblatt“ inklusive forstfachlicher Stellungnahme,
- eine Lagekarte und
- bei Pacht / Nießbrauch eine Einverständniserklärung der Waldeigentümerin, des Waldeigentümers.

Die Antragsfristen für die Beantragung von Maßnahmen zur Jungbestandspflege sind der **01.03.** für Maßnahmen im gleichen Jahr und der **01.09.** für Maßnahmen im Folgejahr.

Bewilligt werden dürfen nur Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden. Als Maßnahmenbeginn gilt der Beginn der Arbeiten auf der Fläche.

Die allgemeinen Hinweise zur digitalen Antragstellung – Förderantrag und Auszahlungsantrag sind dem **Merkblatt „Allgemeine Hinweise“** zu entnehmen. Dieses Merkblatt ist im Bereich der „Digitalen Antragstellung“ abgelegt (<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/forsten/forstliche-foerderung/foerderantraege>).

### **Beantragte Förderung**

Der Förder- und Auszahlungsantrag sind im LaWiLe-Portal (<https://lawileportal-hessen.de/portal/agrar/pages/public/login/login.xhtml>) zu stellen.

### **„Maßnahmenblatt“ inklusive forstfachlicher Stellungnahme**

Die Maßnahmenbeschreibung inklusive forstfachlicher Stellungnahme ist als „**Maßnahmenblatt**“ für jede Maßnahme in dem Förderbereich Jungbestandspflege (B3) einmal vollständig auszufüllen, wobei die Seiten unter „Maßnahmen-Nr.“ fortlaufend durchnummeriert werden. Mit der Maßnahmen-Nr. wird der Bezug zu den dem Antrag beigefügten Anlagen hergestellt (z. B. Lagekarten, Angebotseinholung). Alle Anlagen sind daher ebenfalls mit der entsprechenden Maßnahmen-Nr. sowie der PI-Nummer zu versehen. **Das „Maßnahmenblatt“ ist handschriftlich zu unterschreiben.** Digitale Unterschriften werden nicht anerkannt.

### **Maßnahmenbeschreibung**

Bei der Maßnahmenbeschreibung ist eine Beschreibung der geplanten Arbeiten, die Angabe des Ausführungszeitraums einschließlich der geschätzten Nettokosten vorzunehmen. Sie stellt die Grundlage für die forstfachliche Stellungnahme dar.

Förderfähig sind Bestände mit einem Durchschnittsalter von höchstens 15 Jahren **oder** einer Bestandesoberhöhe (Oberhöhe nach Weise) von maximal 15 Metern. Die Oberhöhe nach Weise ist definiert als die mittlere Höhe der 20 % stärksten Bäume eines Bestandes.

Es muss eine ausreichende Anzahl waldbaulich wirksamer Eingriffe erfolgen. Abweichungen hiervon sind in der forstfachlichen Stellungnahme zum Antrag zu begründen.

Ein im Zusammenhang mit der Jungbestandspflege durchgeführtes Auszeichnen des Bestandes ist förderfähig, sofern das Auszeichnen mit gesonderter Rechnung durchgeführt wird.

Eine im Zuge der Bestandespflege durchgeführte Feinerschließung ist nicht förderfähig.

Förderfähig sind nur mechanisch-selektive Eingriffe (z.B. Umschneiden, Ringeln), keine chemische Läuterung.

### **Maßnahmengliederung**

Ein Förderantrag kann bis zu zehn Maßnahmen einschließlich der erforderlichen Anlagen (z.B. „Maßnahmenblatt“ inklusive forstfachlicher Stellungnahme, Lagekarte) umfassen. Grundsätzlich soll eine Fördermaßnahme eine räumlich zusammenhängende und in sich schlüssige Einheit bilden. Anträge, die von diesen Vorgaben abweichen, werden zur Nachbesserung an die Antragstellenden zurückgegeben.

Jede beantragte Maßnahme ist in einer Lagekarte (M: 1:10.000 oder 1:25.000) mit Angabe der Maßnahmen-Nr. darzustellen.

Zusätzliche Maßnahmen können bei Schritt 3 der Antragserstellung über das Plus-Symbol an der rechten Seite hinzugefügt werden.

### **Förderfähige Kosten**

Für jede Maßnahme werden die voraussichtlichen zuwendungsfähigen Ausgaben eingetragen. Die Summe der Ausgaben wird für die Berechnung der erwarteten Fördermittel benötigt, die Teil des Ausgaben- und Finanzierungsplans sind.

Einzutragen sind die **Nettoaussgaben für Leistungen, die von einem Unternehmen** erbracht werden und für die später mit dem Auszahlungsantrag Rechnungen vorgelegt werden. Die jeweiligen Rechnungsbeträge sind um eventuelle Rabatte, Skonti und sonstige Nachlässe zu reduzieren.

Nach Abschnitt I Ziffer B.3.4.2 und Abschnitt III Ziffer 11 der Richtlinie können auch **Eigenleistungen** als zuwendungsfähig anerkannt werden. Für Eigenleistungen einer Zuwendungsempfängerin, eines Zuwendungsempfängers, deren Familienangehörigen und deren Arbeitskräfte wird jede geleistete volle Arbeitsstunde für zuwendungsfähig erklärt. Mit Antragsabgabe bestätigt die / der Antragstellende, dass Eigenleistungen nur für den vorgenannten Personenkreis geltend gemacht werden. Die Eigenleistungen sind von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger in einem Stundennachweis (Eigenerklärung) im Auszahlungsantrag zu dokumentieren. Für jede Stunde der Eigenleistung wird ein Festbetrag auf der Grundlage kalkulierter Pauschalen festgesetzt. Der Festbetrag beträgt gegenwärtig 36,00 Euro pro Stunde.

Es ist zu beachten, dass eine Maßnahme entweder durch einen Unternehmer **oder** in Eigenleistung durchgeführt werden muss. Eine Kombination innerhalb einer Maßnahme ist nicht möglich.

**Fördersatz:**

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu **50%** der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

**Bagatellgrenzen:**

	<b>B3</b>
<b>Privatwald</b>	Zuwendung in Höhe von <b>1.500 €</b>
<b>Körperschaftswald</b>	
<b>Sammelantrag</b>	

Die Bagatellgrenze richtet sich nach dem Zuwendungsbetrag. Bei Unterschreitung des Zuwendungsbetrags in Höhe von 1.500 € ist eine Bewilligung oder Auszahlung von Fördermitteln zu versagen. Im Falle einer Mitwirkung bei der Antragstellung ist das Forstamt bzw. der Dienstleister und dessen mitwirkende Person anzugeben.

**Forstfachliche Stellungnahme:**

Die forstfachliche Stellungnahme ist von einer forstfachlich ausgebildeten Person über das „**Maßnahmenblatt**“ abzugeben. Eine forstfachlich ausgebildete Person ist nach der forstlichen Förderrichtlinie eine Forsttechnikerin, ein Forsttechniker bzw. eine Absolventin, ein Absolvent einer forstwirtschaftlichen oder forstwissenschaftlichen Hochschule. Dies kann auch die / der Antragstellende selbst sein, sofern diese Person die fachlichen Voraussetzungen erfüllt. **Eine Unterschrift in rein digitaler Form ist hierbei nicht ausreichend.**